

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 73/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph H e [REDACTED] ,

[REDACTED] O [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED] Road, [REDACTED] N.S.W. [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
2. Oktober 1973 durch die Richter Mustenberg, Zorn,
Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt (Main) vom
2. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint die Wahrscheinlich-
keit einer ursächlichen Verknüpfung der gesundheitlichen
Schäden des Klägers mit der Verfolgung. Damit folgt er
dem Ergebnis der Begutachtung durch Dr. W.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde kön-
nen nicht zur Zulassung der Revision führen. Die Revision
darf nur zugelassen werden, wenn einer der in § 219
Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen gesetzlichen Grün-
de vorliegt. Das ist hier nicht der Fall.

- 3 -

Die Müge, das Berufungsgericht habe die mündliche Erläuterung des Gutachtens des Dr. W. nicht zugelassen, ist unverständlich. Ein Antrag, das Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen (§ 209 Abs. 3 BGG, §§ 397, 411 Abs. 3 ZPO), ist nicht gestellt worden; er wäre in der Berufungsinstanz auch verspätet gewesen. Überdies würde die Übergehung eines derartigen Antrages, wäre er gestellt worden, einen Verfahrensfehler darstellen, der nach den in RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 abgedruckten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen könnte.

Letzteres gilt auch für die sonstigen, das gerichtliche Verfahren betreffenden Angriffe der Beschwerde, insbesondere, soweit darin dem Berufungsgericht Verletzungen der Aufklärungspflicht vorgeworfen werden. Die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, ist nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich dabei nicht um die Entscheidung allgemein gültiger Rechtsfragen, welche die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

Das weitere Beschwerdevorbringen erschöpft sich darin, die allein der tatrichterlichen Verantwortung



unterliegende Beweiswürdigung des Berufungsgerichts
als unrichtig darzustellen. Gesetzliche Gründe für
die Zulassung der Revision werden nicht aufgezeigt
und liegen nicht vor.

Wlstenberg

Portmann